



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 14.12.2001

Bodenordnungsverfahren: Stegelitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0904/01

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Stegelitz gemäß des § 56 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1174), angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird einschließlich der Ortslage Stegelitz für die gesamte Gemarkung Stegelitz eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1641 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Stegelitz“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stegelitz, Landkreis Jerichower Land.

3.

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern in Möckern und an den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Stegelitz sowie zu den Sprechzeiten in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Tryppenhna, Ziepel, Wörmnitz, Pietzpuhl und Grabow sowie der Stadt Möckern und den Verwaltungsgemeinschaften Möser und Fläming - Fiener zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c) Auf den in das Bodenordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe

Der Beschluss beruht auf dem berechtigten Antrag gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der Gemeinde Stegelitz. Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt der Region entstanden. Gleichzeitig wurde die vorhandene Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumländwirtschaft umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Darüber hinaus ist im Verfahrensgebiet, ausgelöst durch genossenschaftliche Bebauung fremden Grund und Bodens, selbständiges Gebäudeeigentum entstanden, welches durch Wiederherstellung BGB-konformer Rechtsverhältnisse innerhalb des Bodenordnungsverfahrens reguliert werden soll, weil damit ein wesentlicher Beitrag zur Wiederherstellung des Privateigentums gewährleistet wird.

Eine rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert heute auch den Ausbau unzureichend befestigter Wege sowie die Zusammenlegung und bessere Gestaltung der Grundstücke. Ausgewogen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung zu berücksichtigen. Durch die Bodenordnung soll außerdem die Landentwicklung gefördert werden.

Überdies sind die Ortslagen mit ungetrennten Hofräumen belastet, so dass eine Neufeststellung der innerörtlichen Grenzen notwendig ist. Durch die vorgenannten Maßnahmen der Vergangenheit sind somit erhebliche Nachteile für das Eigentum der an dem Verfahren beteiligten Teilnehmer und die Landeskultur entstanden. Diese können nur in einem Bodenordnungsverfahren zweckmäßig beseitigt werden.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 06.12.2001 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

ingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Halle/Saale, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Im Auftrag

DS
Kriese
Sachgebietsleiter